

Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt

# **Landesbeamten-gesetz Baden-Württemberg**

*150 Jahre*  
**Kohlhammer**



# Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

Kommentar

von

**Prof. Christoph Eckstein**

Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

**Prof. Dr. Berthold Kastner**

Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

**Karlheinz Klein-Erwig**

Rechtsanwalt, Dozent für Arbeitsrecht an der Hochschule für Polizei  
Baden-Württemberg

**Prof. Friedrich Vögt**

Prorektor und Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-023085-9

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-028649-8

epub: ISBN 978-3-17-028795-2

mobi: ISBN 978-3-17-028796-9

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt keinerlei Haftung.

# Vorwort

Das hier kommentierte Landesbeamtengesetz enthält vor allem die in der Landeskompetenz liegenden praxisrelevanten Bereiche des Beamtenrechts wie Laufbahnrecht, Versetzungsrecht, Nebentätigkeitsrecht, Arbeitszeitrecht oder Personalaktenrecht. Darüber hinaus sind verfahrensrechtliche Ergänzungen zum Beamtenstatusgesetz enthalten, das vor allem das Statusrecht für die Landesbeamten enthält. Der Text ist am Ende abgedruckt.

Der hier vorgelegte Kommentar möchte Hilfe und Orientierung für alle Personalsachbearbeiter und Personalverantwortlichen im öffentlichen Dienst, aber auch für jeden betroffenen Beamten bieten. Ebenso soll der Kommentar Informationen für Richter und Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Tätigkeit enthalten. Die Autoren sind als Hochschullehrer für öffentliches Dienstrecht und ehemalige Verwaltungsbeamte sowie als Rechtsanwalt tätig und bringen so ihre Erfahrungen in die Kommentierung ein.

Es wurden bei der Kommentierung bereits alle Änderungen des Landesbeamtengesetzes berücksichtigt, zuletzt die vom 04. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1035) und die vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1210 und 1233).

Kritik und Verbesserungsvorschläge sind willkommen. Senden Sie diese bitte an die Autoren unter [ChristophEckstein@hfpol-bw.de](mailto:ChristophEckstein@hfpol-bw.de).

Villingen-Schwenningen, im Juni 2016

Christoph Eckstein  
Berthold Kastner  
Karlheinz Klein-Erwig  
Friedrich Vögt



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	X
Literaturverzeichnis . . . . .	XII
<b>Landesbeamtengesetz (LBG) – Kommentar . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	1
§ 2 Dienstherrnfähigkeit ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	3
§ 3 Begriffsbestimmungen ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	5
§ 4 Allgemeine Zuständigkeit, Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	14
§ 5 Zustellung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	18
§ 6 Beamtenverhältnis auf Probe ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	20
§ 7 Beamtenverhältnis auf Zeit ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	22
§ 8 Führungsfunktionen auf Probe ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	24
§ 9 Ernennungszuständigkeit und Rechtsfolgen einer Ernennung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	30
§ 10 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	31
§ 11 Auswahlverfahren, Stellenausschreibung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	32
§ 12 Rücknahme der Ernennung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	35
§ 13 Verfahren und Rechtsfolgen der Rücknahme oder bei Nichtigkeit der Ernennung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	35
§ 14 Laufbahnen ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	38
§ 15 Bildungsvoraussetzungen ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	42
§ 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	46
§ 17 Beschränkung der Zulassung der Ausbildung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	53
§ 18 Einstellung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	54
§ 19 Probezeit ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	58
§ 20 Beförderung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	68
§ 21 Horizontaler Laufbahnwechsel ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	72
§ 22 Aufstieg ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	75
§ 23 Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn und von früheren Beamtinnen und Beamten ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	80
§ 24 Versetzung ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	84
§ 25 Abordnung ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	100
§ 26 Umbildung einer Körperschaft ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	108
§ 27 Rechtsfolgen der Umbildung ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	112
§ 28 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	116
§ 29 Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	118
§ 30 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	119

## Inhaltsverzeichnis

§ 31 Zuständigkeit, Form und Zeitpunkt der Entlassung ( <i>Kastner</i> ) . . . .	121
§ 32 Rechtsfolgen der Entlassung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	129
§ 33 Folgen des Verlusts der Beamtenrechte ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	132
§ 34 Gnadenerweis ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	133
§ 35 Weitere Folgen eines Wiederaufnahmeverfahrens ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	135
§ 36 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	138
§ 37 Ruhestand von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wegen Ablaufs der Amtszeit ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	147
§ 38 Ruhestand von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten wegen Ablaufs der Amtszeit ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	152
§ 39 Hinausschiebung der Altersgrenze ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	157
§ 40 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	164
§ 41 Altersgrenzen für die Verabschiedung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	170
§ 42 Einstweiliger Ruhestand ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	172
§ 43 Dienstunfähigkeit, begrenzte Dienstfähigkeit, Wiederberufung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	175
§ 44 Verfahren bei Dienstunfähigkeit ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	180
§ 45 Form, Zuständigkeit ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	182
§ 46 Beginn des Ruhestands und des einstweiligen Ruhestands ( <i>Vögt</i> ) . .	185
§ 47 Dienststeid ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	187
§ 48 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	190
§ 49 Anträge, Beschwerden, Vertretung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	195
§ 50 Fortbildung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	199
§ 51 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	201
§ 52 Befreiung von Amtshandlungen ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	213
§ 53 Ärztliche Untersuchungen, Genetische Untersuchungen und Analy- sen ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	216
§ 54 Wohnung, Aufenthaltsort ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	223
§ 55 Dienstkleidung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	229
§ 56 Amtsbezeichnung ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	235
§ 57 Verschwiegenheitspflicht ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	240
§ 58 Nichterfüllung von Pflichten ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	243
§ 59 Pflicht zum Schadenersatz ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	250
§ 60 Nebentätigkeit ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	256
§ 61 Nebentätigkeiten auf Verlangen ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	258
§ 62 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	260
§ 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	267
§ 64 Pflichten bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ( <i>Eckstein</i> ) . . . .	271
§ 65 Ausführungsverordnung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	274
§ 66 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ( <i>Eckstein</i> ) . . .	276
§ 67 Arbeitszeit ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	277
§ 68 Fernbleiben vom Dienst, Krankheit ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	282
§ 69 Teilzeitbeschäftigung ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	287
§ 70 Altersteilzeit ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	295

## Inhaltsverzeichnis

§ 71 Urlaub ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	298
§ 72 Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	301
§ 73 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	304
§ 74 Pflegezeiten ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	305
§ 75 Benachteiligungsverbot ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	309
§ 76 Mutterschutz, Elternzeit ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	315
§ 77 Arbeitsschutz ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	323
§ 78 Beihilfe ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	326
§ 79 Heilfürsorge ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	332
§ 80 Ersatz von Sachschaden ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	338
§ 81 Übergang des Schadenersatzanspruchs ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	347
§ 82 Dienstjubiläum ( <i>Klein-Erwig</i> ) . . . . .	351
§ 83 Erhebung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	355
§ 84 Speicherung, Veränderung und Nutzung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	359
§ 85 Übermittlung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	361
§ 86 Löschung ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	365
§ 87 Einsichtsrecht, Anhörung, Mitteilung über gespeicherte Daten ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	369
§ 88 Gliederung von Personalaktendaten, Zugriff auf Personalaktenda- ten ( <i>Kastner</i> ) . . . . .	373
§ 89 Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände ( <i>Eckstein</i> ) . . .	377
§ 90 Beteiligung der kommunalen Landesverbände ( <i>Eckstein</i> ) . . . . .	378
§ 91 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	379
§ 92 Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte ( <i>Vögt</i> ) . . . . .	381
<b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) – Gesetzestext . . . . .</b>	<b>383</b>
Stichwortverzeichnis . . . . .	403

# Abkürzungsverzeichnis

ADVZG	Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung
AGG	Allgemeines Gleichstellungsgesetz
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
APrO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung (mit Zusatz)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Az.	Aktenzeichen
AzUVO	Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDiszG	Bundesdisziplinargericht
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz des Bundes
BeamtVwV	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften
BeamtZuVO	Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeurtVO	Beurteilungsverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGleiG	Bundesgleichstellungsgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVO	Beihilfeverordnung
ChancenG	Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg
DÖD	Der öffentliche Dienst (Z)
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter (Z)
ErnG	Ernennungsgesetz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
FWG	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
GABI	Gemeinsames Amtsblatt
GBl. BW	Gesetzblatt Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband
GKZ	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GVRs	Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

## Abkürzungsverzeichnis

IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht (Z)
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LArchG	Landesarchivgesetz
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBesGBW	Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz
LDG	Landesdisziplinargesetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LG	Landgericht
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKrO	Landkreisordnung
LNTVO	Landesnebenständigkeitsverordnung
LPIG	Landesplanungsgesetz
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LV	Landesverfassung (Baden-Württemberg)
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LVO	Laufbahnverordnung (mit Zusatz)
LVOPol	Verordnung des Innenministeriums über die Laufbahnen der Polizeibeamten
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
LVwZG	Landesverwaltungszustellungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Z)
NVerbG	Nachbarschaftsverbandsgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Z)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsüber- sicht (Z)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
PDV	Polizeidienstvorschrift
RHG	Gesetz über den Rechnungshof
RiA	Recht im Amt (Z)
Rn.	Randnummer
SchG	Schulgesetz Baden-Württemberg
StrGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VBlBW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (Z)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift (mit Zusatz)
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Z)

# Literaturverzeichnis

- Battis*  
*Buchholz* BBG, Kommentar, 4. Auflage 2009 (zit.: Battis)  
Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung  
des Bundesverwaltungsgerichts (zit.: Buchholz)
- Buchner/Becker* Mutterschutz und Bundeselterngeld- und Elternzeitge-  
setz, Kommentar, 8. Auflage 2008 (zit.: Buchner/Be-  
cker)
- Düwell/Göhle-Sander/Kohte* Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Praxiskommen-  
tar, 1. Auflage 2009 (zit.: Düwell/Göhle-Sander/Kohte)
- Eckstein/Kastner/Vögt* Dienstrecht für Polizeibeamte, 1. Auflage 2011 (zit.:  
Eckstein/Kastner/Vögt)
- Engelhardt/App* Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Verwaltungszustel-  
lungsgesetz, 10. Auflage 2014 (zit.: Engelhardt/App)
- Fehling/Kastner/Störmer* Verwaltungsrecht Handkommentar, 4. Auflage 2016  
(zit.: Fehling/Kastner/Störmer)
- Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht (GKÖD)* Band I Beamtenrecht des Bundes und der Länder,  
Richterrecht und Wehrrecht, Loseblatt Stand 2014  
(zit.: GKÖD)
- Hummel/Köhler/Mayer* Bundesdisziplinargesetz, Kommentar, 5. Auflage 2012  
(zit.: Hummel/Köhler/Mayer)
- Jauernig* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 15. Auflage  
2014 (zit.: Jauernig)
- Kienzler/Stehle* Beamtenrecht Baden-Württemberg, 2. Auflage 2014  
(zit.: Kienzler/Stehle)
- Kopp/Ramsauer* Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 16. Auflage  
2015 (zit.: Kopp/Ramsauer)
- Kopp/Schenke* Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 21. Auflage  
2015 (zit.: Kopp/Schenke)
- Leppek* Beamtenrecht, 11. Auflage 2011 (zit.: Leppek)
- Maunz/Dürig* Grundgesetz, Kommentar (zit.: Maunz/Dürig)
- Maurer* Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011 (zit.:  
Maurer)
- Müller/Beck* Das Beamtenrecht in Baden-Württemberg, Kommen-  
tar, Loseblatt (zit.: Müller/Beck)
- Plog/Wiedow* Bundesbeamtengesetz, Kommentar, Band 5, Loseblatt  
(zit.: Plog/Wiedow)
- Reich* Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2012  
(zit.: Reich)
- Schnellenbach* Beamtenrecht in der Praxis, 8. Auflage 2013 (zit.:  
Schnellenbach)
- Schütz/Maiwald* Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommen-  
tar, Loseblatt (zit.: Schütz/Maiwald)
- Stephan/Deger* Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar,  
7. Auflage 2014 (zit.: Stephan/Deger)
- Tegtmeier/Vahle* Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar,  
11. Auflage 2014 (zit.: Tegtmeier/Vahle)
- von Alberti/Burr/Düsseldorf/Eckstein/Nonnenmacher/Wahlen* Landesdisziplinarrecht Baden-Württemberg, Kommen-  
tar, 2. Auflage 2012 (zit.: v. Alberti u. a.)

## Literaturverzeichnis

*von Roetteken*

Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG, Loseblatt (zit.: v. Roetteken, BGleiG)

*von Roetteken/Rothländer*

Beamtenstatusgesetz, Loseblatt (zit.: v. Roetteken/Rothländer)

*Weiß/Niedermaier/Summer/  
Zängl/Baßlsperger/Michael*

Beamtenrecht in Bayern, Loseblatt (zit.: Weiß/Niedermaier/Summer u. a.)

*Wichmann/Langer*

Öffentliches Dienstrecht, 7. Auflage 2014 (zit.: Wichmann/Langer)



# Landesbeamten-gesetz (LBG)

vom 9. November 2010 (GBl. BW S. 793), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12. Mai 2015 (GBl. BW S. 326, 330), 4. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1035) und 17. Dezember 2015 (GBl. BW S. 1210 und 1233)

## § 1 Geltungsbereich

**Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.**

### 1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Die Regelung in § 1 LBG bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Landesbeamten-gesetzes. Anders als in der Fassung des alten § 1 LBG von 1996 werden – in Anlehnung an § 1 BeamStG – „Gemeindeverbände“ statt „Landkreise“ erwähnt. Im Übrigen entspricht die Regelung der alten Fassung, lediglich geschlechtsneutral formuliert.<sup>1</sup> Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die aufgrund des LBG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit keine abweichende Regelung besteht.<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere die AzUVO, die LNTVO, die BeurteilungsVO, BVO und HfVO sowie die Laufbahnverordnungen für die einzelnen Geschäftsbereiche. Zu Verweisen aus anderen Gesetzen bzgl. der Anwendbarkeit des LBG siehe Rn. 5.

### 2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

Das LBG i. d. F. von 1996 war insofern ein Vollgesetz als es im Wesentlichen das gesamte Beamtenrecht mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Disziplinarrechts geregelt hat. Die drei letztgenannten Gebiete sind – wie das Reisekosten- und Umzugskostenrecht sowie das Personalvertretungsrecht – in eigenen Gesetzen geregelt. Das LBG enthält nunmehr das Laufbahnrecht umfassend, hat aber im Übrigen die Funktion eines Ergänzungsgesetzes zum BeamStG. Dieses Gesetz ist nach Maßgabe des § 63 BeamStG am 1. April 2009 in Kraft getreten. Es regelt – entsprechend dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG – die Statusrechte und -pflichten der Beamten mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die Regelungen gelten unmittelbar für die Landesbeamten. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei Erlass des BeamStG allerdings beschränkt auf Regelungen, die im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechts, der Mobilität und der Aufgabenwahrnehmung notwendig waren, und damit den Ländern einigen Spielraum gegeben.<sup>3</sup> Die dadurch notwendige Dienstrechtsreform des Landes sollte dazu dienen, „die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten im Lande einer Generalrevision zu unterziehen und

1 Vgl. dazu allgemein den Hinweis in der Gesetzesbegründung, in: LT-Drs. 14/6694, S. 2. Anders das LBeamVG BW und das LBesGBW. Vgl. auch Art. 61 DRG, der das Innenministerium zur Neufassung des LPVG in geschlechtsneutraler Sprache ermächtigt.

2 Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 6.

3 Plog/Wiedow, § 1 LBG Rn. 2.

den modernen Erfordernissen, den Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie den Belangen des Landes und sonstiger Dienstherrn anzupassen“, sowie größere Freiräume für alle Dienstherrn zu schaffen. Selbstredend musste dabei auch die Rechtslage an das BeamtStG angepasst werden.<sup>4</sup> Der Gesetzgeber hat auf die nachrichtliche Wiedergabe der Regelungen des BeamtStG verzichtet, sodass meistens BeamtStG und LBG nebeneinander heranzuziehen sind, um einen Sachverhalt zu klären. Dabei enthält das BeamtStG die materiellen Voraussetzungen, während das LBG vor allem Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form beisteuert.

### 3. Die Regelung des § 1 LBG

- 3 Beamte des Landes sind alle Personen, deren Dienstherr das Land Baden-Württemberg ist; zur Dienstherrnfähigkeit siehe § 2 LBG. Das Beamtenverhältnis zum Land wird mittels Ernennung nach § 8 BeamtStG durch eine zuständige Stelle des Landes begründet. Die anderen in § 1 LBG wie § 1 BeamtStG aufgezählten Verwaltungsträger sind wegen ihrer Bedeutung gesondert erwähnt; vgl. zu ihnen auch Erl. zu § 2 LBG. Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die jeweilige Gemeinde oder den Gemeindeverband als Dienstherrn. Auch hier wird das Beamtenverhältnis mittels Ernennung nach § 8 BeamtStG durch die nach § 9 Abs. 1 LBG zuständige Stelle begründet. Gleiches gilt für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen; auf deren Sitz kommt es nicht an.<sup>5</sup> Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Art. 62 DRG sind alle Beamtenverhältnisse nach Landesrecht, die am 31.12.2010 bestanden haben, mit Inkrafttreten des LBG am 1. Januar 2011 in das neue Recht übergeleitet worden.<sup>6</sup>
- 4 Besondere Regelungen bestehen innerhalb des LBG für Ehrenbeamte in § 91 LBG sowie für Bürgermeister, Landräte und Amtsverweser in § 92 LBG. Außerhalb des LBG sind wichtige Abweichungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen insbesondere in § 45, §§ 49 ff. LHG enthalten.
- 5 Das BeamtStG sowie das LBG gelten ferner kraft Verweisung aus anderen Gesetzen. Die Regelungen sind auch auf das Richterdienstverhältnis – unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit – anwendbar, soweit das DRiG und das LRiStAG keine besonderen Regelungen enthalten, vgl. § 71 DRiG, § 8 LRiStAG. Für Minister, Staatssekretäre und politische Staatssekretäre enthalten das MinisterG bzw. das Staatssekretäre-Gesetz Verweise auf das Beamtenrecht. Die Mitglieder des Rechnungshofes sind Beamte, die persönliche und sachliche Unabhängigkeit genießen. Dementsprechend verweist § 11 Abs. 2 RHG für bestimmte Fragen auf die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen greift die Verweisung des § 11 Abs. 4 RHG auf die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit und damit auch auf das BeamtStG und das LBG.

4 Gesetzesbegründung, in: LT-Drs. 14/6694, S. 1.

5 Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 9.

6 Plog/Wiedow, § 1 LBG Rn. 10.

Keine Anwendung findet das BeamtStG bzw. das LBG auf Beamte von Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts; vgl. insoweit den fortgeltenden § 135 BRRG. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten auch nicht für Beschäftigte nach TV-L. Deren Rechtsverhältnisse richten sich nach den Tarifbestimmungen, dem privaten Arbeitsrecht sowie dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Lediglich bezüglich einzelner Fragen wird im Tarifrecht auf das Beamtenrecht verwiesen, wie z. B. in § 27 Abs. 1 TV-L für den Zusatzurlaub. Eine analoge Anwendung muss im Übrigen die Systemunterschiede zwischen Beamten und Beschäftigten berücksichtigen und wird deshalb meist ausscheiden.<sup>7</sup> Ein Sonderfall stellen die Beschäftigten bei Berufsgenossenschaften dar, deren privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch eine Dienstordnung von beamtenrechtlichen Grundsätzen mitbestimmt wird (Dienstordnungsbeschäftigte); siehe i. E. die Regelungen in §§ 144–147 SGB VII.

## § 2 Dienstherrnfähigkeit

**Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verliehen werden. Wird die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen, bedarf diese der Genehmigung der Landesregierung.**

### 1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Durch § 2 LBG wird von der Ermächtigung in § 2 Nr. 2 Alt. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht und die Verleihung der Dienstherrnfähigkeit an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (zu den Begriffen siehe Erl. zu § 3 LBG) durch Landesgesetz oder aufgrund Landesgesetzes geregelt. Die Regelung ersetzt § 3 des LBG i. d. F. von 1996. Erfasst sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gekennzeichnet durch die rechtliche Verselbständigung von Personal- und Sachmitteln bzw. von Vermögenswerten; siehe auch § 3 Rn. 8. Die Körperschaft ist durch ihre mitgliedschaftliche Struktur von der Anstalt und der Stiftung unterschieden.<sup>1</sup>

### 2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

Unter Dienstherrnfähigkeit versteht § 2 BeamtStG das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Sie ist ein Unterfall der Personalhoheit und wesentlicher Teil der Regierungsgewalt. Aus ihr erwachsen bestimmte Befugnisse wie das Recht, Beamte zu ernennen.<sup>2</sup> Dienstherr sind die jeweiligen juristischen Personen, nicht deren Behörden oder Organwalter. So ist nicht der Innenminister Dienstherr der Beamten der Innenverwaltung, sondern das Land Baden-Württemberg, nicht der Bürgermeister, sondern die Gemeinde Dienstherr der Gemeindebeamten.

<sup>7</sup> Müller/Beck, § 1 LBG Rn. 15.

<sup>1</sup> Vgl. i.E. Fehling/Kastner/Störmer, § 1 VwVfG Rn. 24–26; Müller, § 1 LBG Rn. 9.

<sup>2</sup> Müller/Beck, § 2 LBG Rn. 3.

- 3 Das Land wie die Gemeinden und Gemeindeverbände, einschl. der Landkreise, zählen zu den Gebietskörperschaften. Bei ihnen ergibt sich die Mitgliedschaft aus dem Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet. § 3 GKZ bestimmt auch den Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Dienstherrnfähigkeit resultiert aus § 17 Abs. 1 GKZ. Die Nachbarschaftsverbände sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. § 1 Abs. 2 NVerbG, haben aber mangels Verleihung keine Dienstherrnfähigkeit. Der „Verband Region Stuttgart“ ist hingegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 GVRs. Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GKV. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 JSVG.

### 3. Die Regelung des § 2 LBG

- 4 Eine Verleihung der Dienstherrnfähigkeit bedarf eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung. Bei einer Satzung muss nach § 2 Satz 2 LBG eine Genehmigung der Satzung durch die Landesregierung (nicht nur durch den zuständigen Minister!) erfolgen. Eine Verleihung erfolgte in Baden-Württemberg z. B. an die Körperschaften „Regionalverbände“ durch § 32 Satz 3 LPIG. Bei den Anstalten des öffentlichen Rechts fallen nur diejenigen unter die Definition des Absatzes 1, die auch rechtsfähig sind. Dazu gehört auf Landesebene einmal die Gemeindeprüfungsanstalt, § 1 Abs. 1 GPAG. Sie besitzt die Dienstherrnfähigkeit durch § 1 Abs. 4 GPAG. Des Weiteren wurde die Dienstherrnfähigkeit an die Anstalt „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch § 4 Abs. 4 ADVZG verliehen.
- 5 Die landesunmittelbaren Regionalträger der Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg) besitzen die Dienstherrnfähigkeit bereits auf der Grundlage des § 144 Abs. 1 SGB VI; ihre Beamten sind nach § 144 Abs. 2 SGB VI vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Regelung mittelbare Landesbeamte.
- 6 Ansonsten gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf Landesebene, die keine Dienstherrnfähigkeit oder nur Teilbefugnisse verliehen bekommen haben. Die Industrie- und Handelskammern sind nach § 3 Abs. 1 IHK-G (Bund) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach § 5 BWIHKG haben sie lediglich die Berechtigung, Beamte zu ernennen. Dienstherrnfähigkeit besitzen sie nicht. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Dienstherrnfähigkeit, § 1 IngKG. Gleiches gilt für die Architektenkammer Baden-Württemberg, § 10 Abs. 1 Satz 2 ArchG. Die als Personalkörperschaften organisierten (rechtsfähigen) Hochschulen oder Sozialversicherungsträger haben i. d. R. keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 LBG. Die Sparkassen in Baden-Württemberg sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, besitzen aber keine Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 LBG, vgl. § 27 SpG. Zu den Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene vgl. §§ 17–21, 31 StiftG und § 101 GemO.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt wahrgenommen hat.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig sind. Die Dienstvorgesetzten werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt. Sie können Beamtinnen oder Beamte ihrer Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten beauftragen.

(4) Vorgesetzte sind diejenigen, die dienstliche Anordnungen erteilen können. Die Vorgesetzten bestimmen sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(5) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind die in § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie die darüber hinaus in § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes genannten Personen.

(6) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Partnerschaftsgesetz.

(7) Als Grundgehalt im Sinne dieses Gesetzes und der auf das Grundgehalt Bezug nehmenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes gilt das Grundgehalt, in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern das Grundgehalt der höchsten Stufe, mit Amtszulagen und der Strukturzulage nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW); Stellenzulagen gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts.

#### 1. Sinn und Zweck der Vorschrift

§ 3 LBG enthält ausschließlich eine Legaldefinition zentraler dienstrechtlicher Begriffe, die quasi vor die Klammer gezogen sind. Dies dient der Entlastung der einzelnen Paragraphen von häufiger vorkommenden Begriffen, aber auch dem schnellen Zugriff auf die Definitionen infolge der Konzentration an einer Stelle im Gesetz. Die Definitionen der Abs. 2 bis 4 waren früher in § 4 LBG a. F. enthalten. Der Begriff der Körperschaft (Abs. 1) wurde früher in § 133 BRRG definiert. Die Definitionen in den Abs. 5–7 haben keine Vorgängernormen. 1

In § 3 Abs. 1 LBG wird zunächst der für die Bestimmung des Dienstherrn relevante Begriff der Körperschaft erläutert. Die ebenfalls hierfür relevante Dienstherrnfähigkeit wird bereits in § 2 LBG bzw. § 2 BeamtStG näher bestimmt. Des Weiteren enthalten § 3 Abs. 2–4 LBG Definitionen zu Begriffen mit Bezug zur Zuständigkeit wie Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter. Auf diese Begriffe wird sogleich in § 4 LBG für die allgemeine Zustän- 2

digkeitsregelung zurückgegriffen. Ferner sind in § 3 Abs. 5, 6 LBG Begriffe für Verfahrensbeteiligte wie Angehörige oder Hinterbliebene definiert. Schließlich bestimmt die Norm in ihrem Absatz 7 das „Grundgehalt“ für die Anwendung des LBG.

## 2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

- 3 Auch das BeamStG enthält einige grundlegende Begriffsbestimmungen. Von den organisationsrechtlichen Begriffen wird die Körperschaft in § 16 Abs. 1 BeamStG im Zusammenhang mit der Umbildung definiert. Die für die Definition der Körperschaft wichtige Dienstherrnfähigkeit wird in § 2 BeamStG zugewiesen. Des Weiteren gibt es aber auch Definitionen zu materiellen Voraussetzungen, die für mehrere Regelungen relevant sind. Dazu gehört insbesondere die Definition der Dienstunfähigkeit in § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sind Begriffsbestimmungen mit Bezug zur Zuständigkeit sowie zum Verfahren dem Bundesgesetzgeber entzogen, sodass der Landesgesetzgeber insoweit mit § 3 LBG die notwendigen Regelungen trifft. Diese Bestimmung hat allerdings insofern Auswirkungen auf das BeamStG als dort auf einige der Begriffe Bezug genommen wird.
- 4 Die oberste Dienstbehörde wird zunächst in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erwähnt. Dabei geht es um Meldungen bei Korruptionsverdacht. Vor allem wird die oberste Dienstbehörde aber in § 54 Abs. 3 BeamStG erwähnt. Die Regelung in § 54 Abs. 2 Satz 2 BeamStG betrifft eine Ausnahme von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, wonach kein Vorverfahren stattfindet, wenn ein Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen wird. In § 54 Abs. 3 Satz 1 BeamStG wird die grundsätzliche Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für den Erlass von Widerspruchsbescheiden geregelt. Von der Delegationsmöglichkeit in Satz 2 wird durch § 10 BeamtZuVO Gebrauch gemacht.
- 5 Der Dienstvorgesetzte wird im BeamStG nicht erwähnt. Der Vorgesetzte wird zunächst im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 35 Satz 1 BeamStG sowie der Weisungsgebundenheit des Beamten behandelt. Der Begriff „Vorgesetzte“ wird ferner in § 36 BeamStG im Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Verantwortung und der Remonstration verwendet. Siehe hierzu Erl. zu § 48 LBG.
- 6 Auf Angehörige stellt das Statusrecht nicht ab. Die Definition gilt aber auch für Rechtsverordnungen auf der Grundlage des BeamStG. Die Hinterbliebenen sind vor allem im Beamtenversorgungsrecht relevant. Im Statusrecht sind sie nur Adressat von § 37 Abs. 6 Satz 2 BeamStG, der die Herausgabepflicht bzgl. Schriftstücken und Aufzeichnungen auf Hinterbliebene erstreckt.
- 7 Der Begriff „Grundgehalt“ wird im Ernennungs- und Versetzungsrecht (§§ 8, 14, 15, 18 BeamStG) sowie im Ruhestandsrecht (§§ 26, 29, 30 BeamStG) verwendet. Gleichwohl enthält das BeamStG keine Begriffsbestimmung. § 3 Abs. 6 LBG bezieht deshalb seine Definition ausdrücklich auch auf die Regelungen des BeamStG.

### 3. Die Regelung des § 3 LBG

a) **Körperschaft, § 3 Abs. 1 LBG.** Mit der Definition in Absatz 1 wird als Oberbegriff für die drei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ der Begriff „Körperschaft“ festgelegt. Wie in § 16 Abs. 1 BeamtStG betrifft die Definition nur den Vierten Teil (§§ 24–30 LBG) und § 31 Abs. 5 sowie §§ 42 Abs. 3 und 4 LBG, die auf den vierten Teil Bezug nehmen, also ebenfalls nur Regelungen über die Umbildung. Die anderen Paragraphen zählen – wie im BeamtStG – mit „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf, vgl. §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LBG sowie Anhang zu § 8 Abs. 1 LBG unter C. Hier wird also „Körperschaft“ nicht als Oberbegriff verwendet. Im Unterschied zu § 16 Abs. 1 BeamtStG und dem gleichlautenden § 134 Abs. 1 BBG wird die Körperschaft in § 3 LBG nicht mittels einer Klammer-Definition bestimmt. 8

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, d. h. sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Im Hinblick auf das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis zum Beamten ist dies im Beamtenrecht eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Rechtsfähigkeit muss ihr zudem durch Gesetz verliehen worden sein. Durchweg handelt es sich dabei um rechtlich und nicht nur organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten. Das wesentliche Erfordernis für eine Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 ist allerdings das Erfordernis der Dienstherrnfähigkeit; dazu § 2 Rn. 2. Siehe i. Ü. § 26 Rn. 3. 9

b) **Oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 2 LBG.** Die oberste Dienstbehörde vertritt – wie der Dienstvorgesetzte – die jeweilige Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Dienstherr. Sie ist also ein Organ des Dienstherrn, in der dienstrechtlichen Hierarchie die letzte Instanz für den Beamten.<sup>1</sup> Ihr sind grundlegende dienstrechtliche Entscheidungen vorbehalten, siehe im Einzelnen unten Rn. 14. Die Zuständigkeitskonzentration dient vor allem der Gleichbehandlung aller Beamten beim selben Dienstherrn,<sup>2</sup> kann aber auch infolge Spezialisierung die Qualität der Entscheidung fördern. Ein Beamter hat regelmäßig eine oberste Dienstbehörde. Sie wird je nach Dienstherrn durch Gesetz bestimmt; siehe im Einzelnen unten Rn. 13. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn.<sup>3</sup> Die oberste Behörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte dieses Amt wahrnimmt, ist die oberste Dienstbehörde. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG sind das jeweilige Ministerium bzw. der Rechnungshof für ihren Geschäftsbereich oberste Dienstbehörde. Ist das Beamtenverhältnis beendet – sei es durch Ruhestand oder Entlassung – so bleibt die Behörde oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses sein Amt im abstrakt-funktionellen Sinn wahrgenommen hat. 10

1 Vgl. Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 3.

2 Vgl. für Bestimmungen zum Erscheinungsbild: BVerwG, Urt. v. 15.1.1999 – 2 C 11/98 –, NJW 1999, 1985.

3 Battis, § 3 Rn. 3.

- 11** Der Beamte kann aber auch zwei oberste Dienstbehörden haben. Dieser Fall tritt ein, wenn der Beamte neben seinem Hauptamt ein Nebenamt innehat, z. B. ein Professor ist Richter im Nebenamt. Zwei oberste Dienstbehörden hat der Beamte auch im Falle der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn nach § 14 BeamStG oder § 25 Abs. 4 LBG. Bei der Abordnung innerhalb eines Dienstherrn bleibt ihm sein abstrakt-funktionelles Amt erhalten, sodass die bisherige oberste Dienstbehörde weiterhin zuständig bleibt. Hat der Beamte zwei oberste Dienstbehörden, ist jede für die Entscheidungen das Amt in ihrem Geschäftsbereich betreffend zuständig. Entscheidungen, die beide Ämter betreffen, sind im Einvernehmen zu treffen.<sup>4</sup>
- 12** Für die Beamten des Landtags ist nach Art. 32 Abs. 3 Satz 4 LV der Präsident des Landtags oberste Dienstbehörde. Für die übrigen Landesbeamten ist das jeweilige Ministerium ihres Geschäftsbereichs bzw. der Rechnungshof nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG oberste Dienstbehörde. Die Geschäftsbereiche ergeben sich aus der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung (Dürig Nr. 15; VSV Nr. 1103-2). Dementsprechend ist oberste Dienstbehörde für die Polizeivollzugsbeamten das Innenministerium. Für die Lehrer ist das Kultusministerium oberste Dienstbehörde. Für die Amtsärzte ist das Sozialministerium, für die Amtsveterinäre das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, für die Beamten der Straßenbauverwaltung das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur. Im oben erwähnte Beispiel des Professors als Richter im Nebenamt wäre das Wissenschaftsministerium oberste Dienstbehörde und, soweit es das Richteramt betrifft, das Justizministerium. In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVG sind die Aufgaben nach Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht übertragen, allerdings vorbehaltlich abweichender Regelung. Eine solche Regelung enthält § 14 Abs. 1 Satz 2 LVG, nach der das Innenministerium für die Beamten des Regierungspräsidiums die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt, wobei bestimmte Laufbahngruppen wiederum ausgenommen sind.
- 13** Auch für die kommunalen Beamten ist die jeweilige oberste Dienstbehörde gesetzlich bestimmt. Für die Gemeinde-Beamten bestimmt § 44 Abs. 4 GemO, dass der (Ober-)Bürgermeister oberste Dienstbehörde ist. Für die kommunalen Beamten des Landratsamtes (Kreisbeamte) sieht § 42 Abs. 4 LKrO den Landrat als oberste Dienstbehörde vor. Für den (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat selbst nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr, § 92 Nr. 1 LBG. Für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt ist deren Präsident oberste Dienstbehörde, § 7 Abs. 2 GPAG. Auch wenn Gemeinde- oder Kreis-Beamte für einen Nachbarschaftsverband tätig werden, verbleibt es bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder Landrats als oberster Dienstbehörde, § 10 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 NVerbG. Beim „Verband Region Stuttgart“ ist zu unterscheiden. Für die (leitenden) Beamten auf Zeit, einschließlich des Regionaldirektors, ist der Verbandsvorsitzende oberste Dienstbehörde nach § 16 Abs. 4 Satz 1 GVRS. Für die sonstigen Beamten ist der Regionaldirektor oberste Dienstbehörde, § 18 Abs. 5 Satz 1 GVRS. Beim kommunalen Versorgungsverband ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats oberste

<sup>4</sup> Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 4 a. E.

Dienstbehörde für den Direktor, § 23 Abs. 3 Satz 1 GKV; der Direktor für die sonstigen Beschäftigten, § 24 Abs. 3 GKV. Beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Verbandsvorsitzende oberste Dienstbehörde für alle Beamten, auch wenn ein Leiter der Verbandsverwaltung bestellt ist, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 4 JSVG.

Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde sind über die verschiedenen dienstrechtlichen Gesetze verstreut. Im Zuge der Dienstrechtsreform wurden allerdings Zuständigkeiten beseitigt, die früher ohnehin delegiert wurden wie die Entscheidungen im Nebentätigkeitsrecht, vgl. § 87a Abs. 2 LBG a. F. Bei den aktuellen Zuständigkeiten handelt es sich insbesondere um Folgende aus dem

- Beamtenrecht: § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LBG; § 16 Abs. 3 Satz 3 LBG; § 31 Abs. 1 Satz 2 LBG; § 54 Abs. 3 Satz 2 LBG; § 55 Abs. 1 LBG; § 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG; § 69 Abs. 5 Satz 1 LBG; § 88 Abs. 2 LBG;
- Versorgungsrecht: § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 LBeamtVGBW; § 7 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW; § 19 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 43 Abs. 1 LBeamtVGBW; § 50 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 53 Abs. 6 Satz 2 LBeamtVGBW; § 61 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVGBW; § 62 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW; § 72 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVGBW;
- Besoldungsrecht: § 12 Abs. 2 Satz 2 LBesGBW; § 13 Abs. 3 Nr. 3 LBesGBW; § 18 Abs. 2 LBesGBW; § 30 Abs. 5 Satz 5 LBesGBW; § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 LBesGBW;
- Disziplinarrecht: § 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2b LDG; § 6 Satz 2 LDG;
- Personalvertretungsrecht: § 9 Abs. 3 LPVG, § 69 Abs. 4 LPVG.

c) **Dienstvorgesetzter**, § 3 Abs. 3 LBG. Auch der Dienstvorgesetzte ist ein Organ des Dienstherrn, und zwar das zentrale Organ. Die Qualifizierung als Dienstvorgesetzter erfolgt über das Organisationsrecht und die Gesetze im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 LBG, siehe Rn. 16. § 3 Abs. 3 Satz 1 LBG regelt die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten. Dieser ist danach für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten zuständig. Die Beschränkung auf *beamtenrechtliche* Entscheidungen ergibt sich schon aus dem Anwendungsbereich des BeamtStG bzw. LBG. Während aber die oberste Dienstbehörde nur für bestimmte – ausdrücklich geregelte – beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist, ist der Dienstvorgesetzte für alle anderen zuständig. Die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten ist der Regelfall, diejenige der obersten Dienstbehörde die Ausnahme.<sup>5</sup> Dies kommt nunmehr auch in der Regelung des § 4 Abs. 1 LBG über die allgemeine Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten zum Ausdruck; siehe i. E. dort.

Die Dienstvorgesetzten werden nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LBG durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt. Für Landesbeamte ist hier vor allem die §§ 3–9 BeamtZuVO maßgeblich. Nach § 3 BeamtZuVO ist der Behördenleiter Dienstvorgesetzter der Beamten seiner Behörde. Nach Absatz 1 Nr. 1 gilt das für den jeweiligen Minister gegenüber den Beamten seines Ministeriums, nach Absatz 2

<sup>5</sup> Insofern kann man – in Anlehnung an das Kommunalrecht – von einer Allzuständigkeit des Dienstvorgesetzten sprechen, vgl. Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 38.

Nr. 2 für den Leiter einer dem Ministerium nachgeordneten Behörde für die Beamten seiner Behörde und nach Absatz 3 für den Leiter der unteren Behörde gegenüber den Beamter seiner Behörde. Der Dienstvorgesetzte für den jeweiligen Behördenleiter ist der Leiter der übergeordneten Behörde, § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BeamtZuVO. Beim Stellvertreter des jeweiligen Behördenleiters sind bestimmte Zuständigkeiten auf den Leiter der übergeordneten Behörde übertragen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 BeamtZuVO. Dementsprechend ist der Finanzminister Dienstvorgesetzter des Oberfinanzpräsidenten und dieser Dienstvorgesetzter des Finanzamtsleiters. Dienstvorgesetzter des Regierungspräsidenten ist der Innenminister nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BeamtZuVO, § 14 Abs. 1 Satz 1 LVG. Der Innenminister ist auch Dienstvorgesetzter der Polizeipräsidenten, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BeamtZuVO, § 72 PolG. Abweichende Regelungen trifft § 4 BeamtZuVO für den schulischen Bereich, § 6 für andere Ministerien. Die Regelung in § 4a BeamtZuVO für den wissenschaftlichen Bereich steht im Kontext des § 11 Abs. 5 Satz 1 LHG, der für Hochschullehrer grds. den Wissenschaftsminister als Dienstvorgesetzten festlegt.

- 17** Bei den kommunalen Beamten und Beamten von Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit erfolgt die Bestimmung – wie bei der obersten Dienstbehörde – über das jeweils einschlägige Organisationsgesetz. Für die Gemeindebeamten ist nach § 44 Abs. 4 GemO der (Ober-)Bürgermeister, für die Kreisbeamten nach § 42 Abs. 4 LKrO der Landrat Dienstvorgesetzter. Für den (Ober-)Bürgermeister bzw. Landrat selbst nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmte Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten wahr, § 92 Nr. 1 LBG. Bei den in Rn. 13 erwähnten Verbände entsprechen die Regelungen über den Dienstvorgesetzten denjenigen über die oberste Dienstbehörde und sind die gleichen Personen mit der Aufgabe betraut.
- 18** Bei Landesbeamten ergibt sich aus dem hierarchischen Behördenaufbau, dass sie mehrere Dienstvorgesetzte haben können.<sup>6</sup> Der Leiter der Beschäftigungsbehörde ist in der Regel der unmittelbare Dienstvorgesetzte;<sup>7</sup> ansonsten die in Rn. 16 benannten Dienstvorgesetzten. Der Leiter der vorgesetzten Behörde ist regelmäßig der höhere Dienstvorgesetzte. Darüber könnten evtl. noch nächsthöhere Dienstvorgesetzte stehen, wenn noch eine weitere übergeordnete Behörde besteht. In jedem Fall gibt es noch den höchsten Dienstvorgesetzten. Das ist der Leiter der obersten Dienstbehörde, also für Landesbeamte der Minister des jeweiligen Geschäftsbereichs. Ist ein Beamter also bei einer dem Ministerium nachgeordneten Behörde wie dem Regierungspräsidium beschäftigt, so ist der Regierungspräsident sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter und der Innenminister sein höherer und höchster Dienstvorgesetzter. Zunächst ist – aus Gründen der Sachnähe und Praktikabilität – der unmittelbare Dienstvorgesetzte der für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Dienstvorgesetzte. Der höhere und höchste Dienstvorgesetzte haben aber eine Selbsteintrittsbefugnis,<sup>8</sup> jetzt ausdrücklich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LBG. Die hierarchische Abstufung der Dienstvorgesetzten ist auch für den Dienstweg nach § 49 Satz 1, 2 LBG relevant.

6 BVerwG, Urt. v 1.6.1995 – 2 C 20/94 –, ZBR 1995, 374 = NVwZ 1997, 72.

7 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 42.

8 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 44.

Ein Beamter kann auch im Fall der Abordnung mehrere Dienstvorgesetzte haben. Dabei erhält der Beamte aber nicht vertikal zusätzliche Dienstvorgesetzte, sondern horizontal einen weiteren Dienstvorgesetzten dazu. Für die Zuständigkeit ist dann zwischen dem Dienstvorgesetzten der abordnenden Stammdienststelle und dem Dienstvorgesetzten der Verwendungsdienststelle zu unterscheiden. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist derjenige der Verwendungsdienststelle.<sup>9</sup> Ihm obliegen also wesentliche Entscheidungen, insbesondere solche, die auf die Eingliederung in die Verwendungsdienststelle wirken wie z. B. Arbeitszeiten, Urlaub etc., aber auch z. B. die Festsetzung der Reisekostenvergütung.<sup>10</sup> Der Dienstvorgesetzte der Stammdienststelle ist weiterhin für alle statusberührenden Entscheidungen, insbesondere Versetzung und Abordnung, zuständig.<sup>11</sup> Für während der Abordnung begangene Dienstvergehen ist nach § 8 Abs. 5 LDG grds. der Dienstvorgesetzte der Verwendungsdienststelle untere Disziplinarbehörde, es sei denn der Dienstvorgesetzte der Stammdienststelle zieht das Verfahren an sich. **19**

Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 3 LBG über die Delegation der Aufgaben des Dienstvorgesetzten ist im Beamtengesetz neu. § 8 BeamtZuVO ermächtigt allerdings schon bisher zur Beauftragung von Beamten der eigenen Dienststelle. Eine Delegation ist auch durch die Rechtsprechung zugelassen. Soll die Aufgabe eigenverantwortlich und dauerhaft wahrgenommen werden, so sollte die Delegation – im Interesse der Rechtssicherheit – durch die Geschäftsverteilung erfolgen. Sie kann aber auch durch langjährig geübte Verwaltungspraxis konkludent erfolgen, sofern die Wahrnehmung der Aufgabe im Wege des Auftrags offen gelegt ist.<sup>12</sup> Zur bloßen Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung oder zur Vertretung des eigentlich beauftragten Beamten kann sich der Dienstvorgesetzte jedes Beamten oder Beschäftigten seiner Behörde mittels Einzelweisung bedienen. Eine Delegation auf Beamte einer anderen Behörde ist hingegen nicht zulässig.<sup>13</sup> **20**

Das Treffen beamtenrechtlicher Entscheidungen ist jedenfalls Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG. Dementsprechend müssen Dienstvorgesetzte in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, also Beamte sein. Die Minister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, § 1 MinisterG. Soweit es sich bei Dienstvorgesetzten ansonsten um Behördenleiter handelt, werden diese selbst in der Regel Beamte sein. Art. 33 Abs. 4 GG ist aber auch zu beachten, wenn im Wege der Delegation Aufgaben des Dienstvorgesetzten eigenverantwortlich übertragen werden. Dementsprechend können in der Regel nur Beamte diese Aufgaben im Auftrag des Behördenleiters wahrnehmen. Nur ausnahmsweise, d. h. insbesondere vorübergehend, z. B. im Vertretungsfall, kann eine solche Aufgabe auch von Beschäftigten (Arbeitsnehmer) wahrgenommen werden.<sup>14</sup> **21**

<sup>9</sup> BVerwG, Urt. v 4.5.1972 – II C 13.71 –, BVerwGE 40, 104 (108).

<sup>10</sup> Hilg, Beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Abordnungsverhältnis und abordnungsähnlichen Verhältnis, ZBR 2006, 109 (115).

<sup>11</sup> Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 46.

<sup>12</sup> Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 42.

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 28.2.2013 – 2 C 3.12 –, NVwZ 2013, 1087 (1092).

<sup>14</sup> Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 48 f.; Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 13.

- 22** d) **Vorgesetzter**, § 3 Abs. 4 LBG. Der Vorgesetzte kann nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LBG dem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen. Der Beamte muss diese Anordnungen nach § 35 Satz 2 BeamStG befolgen. Hält er eine Anordnung für rechtswidrig, so obliegt es ihm nach § 36 Abs. 2 BeamStG zu remonstrieren. Der Vorgesetzte hat die dienstliche Tätigkeit des Beamten zu beobachten, anzuleiten und ggf. zu beanstanden, auf recht- und zweckmäßige Maßnahmen hinzuwirken und die Einhaltung des Geschäftsgangs sicherzustellen.<sup>15</sup> Auch muss er den Beamten zu treuer Pflichterfüllung anhalten.<sup>16</sup> Die Anordnungen des Vorgesetzten sind also primär sachliche Weisungen, die nicht die persönliche Stellung des Beamten betreffen. Missbilligende Äußerungen wegen des dienstlichen Verhaltens können mündlich erfolgen;<sup>17</sup> sollen sie schriftlich fixiert werden, liegt die Zuständigkeit allerdings beim Dienstvorgesetzten. Den Beamten trifft gegenüber dem Vorgesetzten die Beratungs- und Unterstützungspflicht des § 35 Satz 1 BeamStG.
- 23** Der Begriff des Vorgesetzten ist insofern weiter als derjenige des Dienstvorgesetzten als nicht jeder Vorgesetzte auch Dienstvorgesetzter, aber jeder Dienstvorgesetzte zugleich Vorgesetzter ist. Gleichwohl ist auch für den Dienstvorgesetzten inhaltlich bei Maßnahmen zu unterscheiden, ob er diese als Dienstvorgesetzter oder als Vorgesetzter trifft. Dafür ist die Definition des § 3 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 LBG Anhaltspunkt.
- 24** Die Vorgesetzten bestimmen sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung, § 3 Abs. 4 Satz 2 LBG. Ähnlich wie bei den Dienstvorgesetzten ist eine Abstufung bei den Vorgesetzten vorgesehen, die in § 36 Abs. 2 BeamStG angedeutet wird. So gibt es einen unmittelbaren Vorgesetzten, nächsthöhere und weitere (höhere) Vorgesetzte. Diese hierarchische Abstufung der Vorgesetzten ist auch für den Dienstweg nach § 49 Satz 1, 2 LBG relevant. Höchster Vorgesetzter für die Beamten des jeweiligen Geschäftsbereichs ist der Minister. Er ist in Anlehnung an § 3 BeamZuVO Vorgesetzter des Leiters einer dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde und nächsthöherer Vorgesetzter des Leiters einer dieser Behörde nachgeordneten Behörde. So ist der Finanzminister Vorgesetzter des Oberfinanzpräsidenten und nächsthöherer Vorgesetzter des Finanzamtsleiters. Der Minister ist aber auch nächsthöherer Vorgesetzter des Abteilungsleiters des Regierungspräsidiums und weiterer höherer Vorgesetzter des Dezernenten im Regierungspräsidium. Der Dezernent im Regierungspräsidium ist unmittelbarer Vorgesetzter seiner Sachbearbeiter, der Referatsleiter im Ministerium ist unmittelbarer Vorgesetzter der Referenten und Sachbearbeiter in seinem Referat.
- 25** Innerhalb einer Behörde ergibt sich die Vorgesetztenfunktion aus der Geschäftsordnung und dem Geschäfts(verteilungs-)plan, evtl. ausnahmsweise auch aufgrund einer Einzelweisung. Dabei ist jeder aber nur Vorgesetzter seines Bereichs (Abteilung, Referat; Dezernat, Amt oder Fachbereich), nicht anderer Bereiche. Allein der höhere Dienstrang (die höhere Besoldungsgruppe) gibt

---

15 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 98.

16 BVerwG, Beschl. v. 6.3.1987 – 2 WDB 11/86 –, NJW 1987, 3213, für das Soldatenverhältnis.

17 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 98.

keine Vorgesetztenfunktion. Auch besteht kein Anspruch auf Beibehaltung der Vorgesetztenfunktion im Rahmen einer Versetzung, Abordnung oder Umsetzung.<sup>18</sup> Der Stellvertreter eines Vorgesetzten ist selbst nicht Vorgesetzter im Sinne des Beamtenrechts;<sup>19</sup> er nimmt allenfalls vorübergehend dessen Aufgaben wahr. Ebenfalls ein sog. Ad-hoc-Vorgesetzter kann eingesetzt werden bzw. bestehen, wenn in einer konkreten Situation eine dienstliche Entscheidungsverantwortung notwendig ist. In diesem Fall kann ausnahmsweise auch der höhere Dienstrang relevant werden. So muss z. B. im polizeilichen Einsatz der ranghöhere Polizeihauptmeister die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem Polizeiobermeister wahrnehmen („Streifenführer“).<sup>20</sup>

Im Falle einer Abordnung richtet sich die eigene Vorgesetzteneigenschaft wie die jeweiligen Vorgesetzten nach den Regeln der Verwendungsdienststelle.<sup>21</sup> Der Vorgesetzte muss auch nicht denselben Dienstherrn haben wie der Beamte. So ist der Landrat als Kreisbeamter auch Vorgesetzter der Landesbeamten beim Landratsamt i. S. d. § 52 Abs. 1 LKrO. Ein Beamter hat horizontal nur dann mehrere Vorgesetzte, wenn er ein Haupt- und ein Nebenamt hat. **26**

**e) Angehörige, § 3 Abs. 5 LBG.** Der Begriff des Angehörigen ist beamtenrechtlich vor allem in den §§ 69, 72, 74 LBG relevant, d. h. für Teilzeitbeschäftigung, Urlaub ohne Dienstbezüge und Pflegezeiten. § 3 Abs. 5 LBG bezieht sich für die Bestimmung der Angehörigen im beamtenrechtlichen Sinne auf § 20 Abs. 5 LVwVfG sowie auf § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG). **27**

Die Aufzählung des § 20 Abs. 5 Satz 1 LVwVfG regelt positiv, welche Gruppen zu den Angehörigen gehören. In den Nrn. 1, 2, 4 werden als Angehörige zunächst Verlobter, Ehegatte sowie Geschwister aufgezählt. Ein Verlöbnis ist ein ernsthaftes Eheversprechen i. S. d. § 1297 BGB; Ehegatte wird man durch Eheschließung nach §§ 1310 Abs. 1 BGB. Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LVwVfG zählen alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie dazu. Verwandte i. d. S. sind nach § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB Eltern, Großeltern etc. einerseits, Kinder, Enkel etc. andererseits. Verschwägte i. d. S. sind nach § 1590 Abs. 1 BGB Schwiegereltern und deren Eltern etc. einerseits, Schwiegerkinder und deren Kinder etc. andererseits. Erfasst sind aber auch Verwandte in der Seitenlinie. So sind nach der Nr. 5 die Kinder der Geschwister, also Neffen und Nichten, Angehörige. In der Nr. 7 werden die Geschwister der Eltern, also Onkel und Tante, erfasst. Die Fälle der Nr. 6 umfassen weitere enge Verschwägte, nämlich die Ehegatten der Geschwister sowie die Geschwister der Ehegatten. Pflegeeltern und Pflegekinder sind nach der Nr. 8 auch Angehörige. Hierbei wird allerdings nur auf die rein faktische Beziehung, nicht auf ein Pflegeverhältnis gemäß § 44 SGB VIII abgestellt.<sup>22</sup> § 20 Abs. 5 Satz 2 LVwVfG regelt die Fortgeltung des Angehörigenstatus im Falle der Auflösung der Ehe, der Adoption oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bei Pflegeeltern und Pflegekindern. **28**

18 BVerwG, Beschl. v. 8.2.2007 – 2 VR 2.07 –, DÖD 2007, 172 f.

19 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 94.

20 Schütz/Maiwald, § 2 LBG NRW Rn. 97.

21 Plog/Wiedow, § 3 LBG Rn. 14 a. E.

22 Fehling/Kastner/Störmer, § 20 VwVfG Rn. 26.

- 29** Durch den Verweis auf die Aufzählung in § 7 Abs. 3 PflegeZG wird der Kreis der Angehörigen erweitert auf Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, sowie auf Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Lebenspartners. Durch den Verweis auf § 7 Abs. 3 Nr. 1 PflegeZG sind auch Stiefeltern einbezogen.
- 30** f) **Hinterbliebene, § 3 Abs. 6 LBG.** Durch § 3 Abs. 6 LBG werden hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit hinterbliebenen Ehegatten gleichgestellt. Hinterbliebene sind beamtenversorgungsrechtlich relevant. Dementsprechend nimmt das LBG in den Fällen Bezug auf Hinterbliebene, in denen deren versorgungsrechtliche Ansprüche betroffen sein können, z. B. in § 13 Abs. 2 Satz 4 LBG.
- 31** g) **Grundgehalt, § 3 Abs. 7 LBG.** Der Begriff „Grundgehalt“ gehört zunächst dem Besoldungsrecht an, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBesGBW. Er hat aber auch Bedeutung für das Statusrecht des Beamten, insbesondere Ernennungs- und Versetzungsrecht. Die Definition des § 3 Abs. 7 LBG gilt nur für das Statusrecht.<sup>23</sup> Sie knüpft allerdings an das Besoldungsrecht an. Der entsprechende Begriff nach der früheren Rechtslage: „Endgrundgehalt“ (vgl. § 12 LBG a. F.) wurde im BeamtStG durch den Begriff „Grundgehalt“ abgelöst. Nach wie vor dient das Abstellen auf das Grundgehalt im Statusrecht dem Schutz des Beamten. Die durch Verleihung eines statusrechtlichen Amtes erworbene Rechtsstellung soll nicht geschmälert werden. Die besoldungsrechtliche Definition des Grundgehalts ist in §§ 21, 43 LBesGBW enthalten.
- 32** Als Grundgehalt gilt bei Besoldungsgruppen ohne aufsteigende Gehälter wie insb. in der Besoldungsordnung B das Grundgehalt, bei Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern wie insbesondere in der Besoldungsordnung A das Grundgehalt der höchsten Stufe. Wie bisher zählen Amtszulagen i. S. d. § 43 LBesGBW zum Grundgehalt dazu, nicht jedoch Stellenzulagen i. S. d. §§ 47 ff. LBesGBW. Die Strukturzulage i. S. d. § 46 LBesGBW (früher: allgemeine Stellenzulage) ist nunmehr auch Bestandteil des Grundgehalts.

**§ 4 Allgemeine Zuständigkeit, Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz**

**(1) Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sind zuständig für Entscheidungen, die aufgrund des Beamtenstatusgesetzes, dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ergehen, zu der dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen. Die übergeordneten Dienstvorgesetzten können entsprechende Verfahren im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Dienstvorgesetzte durch Rechtsverordnung übertragen.**

**(2) Besteht der letzte Dienstvorgesetzte nicht mehr, entscheidet an seiner Stelle die oberste Dienstbehörde. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so entscheidet an ihrer Stelle das Finanz- und Wirtschaftsministerium.**

<sup>23</sup> Vgl. Begründung zu § 3 LBG, in: LT-Drs. 14/6694, S. 395.

(3) **Zuständig für die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG ist die Behörde, die über die Ernennung der Beamtin oder des Beamten entscheidet.**

(4) **Zuständig für die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 4 BeamtStG ist die oberste Dienstbehörde; für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.**

(5) **Für die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten entscheidet die Landesregierung über die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber, über die Abkürzung der Probezeit und über Ausnahmen von laufbahnrechtlichen Vorschriften.**

(6) **Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten. Diese kann die Zuständigkeit zur Vertretung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.**

(7) **Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erlassen das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.**

## 1. Sinn und Zweck der Vorschrift

Mit § 4 LBG werden Fragen der Zuständigkeiten zentral geregelt. Damit verringert sich die Anzahl der diesbezüglichen Vorschriften, was wiederum zur Übersichtlichkeit beiträgt. Die Regelung in § 4 betrifft in den Absätzen 3 bis 5 einzelne Entscheidungen. Darüber hinaus wird in Absatz 1 eine allgemeine Zuständigkeit für beamtenrechtliche Entscheidungen bestimmt. Diese greift allerdings nur, wenn keine speziellere Regelung in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung getroffen ist. Speziellere Zuständigkeiten bestehen insbesondere für:

- Ernennungen, Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen im Bereich des Dienstherrn Land nach ErnG;
- Ernennungen bei anderen Dienstherrn nach Maßgabe des § 9 LBG;
- Entlassungen nach § 31 Abs. 1 LBG;
- Versetzung in den Ruhestand nach § 45 Abs. 1 Satz 1 LBG;
- Entscheidungen über die Arbeitszeit, einschl. Urlaub, nach § 3 AzUVO.

Für disziplinarrechtliche Entscheidungen besteht eine eigene Zuständigkeit nach § 7 i. V. m. § 4 LDG.

## 2. Bezüge zum Beamtenstatusgesetz

Die Zuständigkeitsregelungen des § 4 LBG greifen auch für Entscheidungen auf der Grundlage des BeamtStG oder einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass das BeamtStG ermächtigt. Damit werden alle Entscheidungen erfasst, für die keine speziellere Zuständigkeitsregelung getroffen ist. Darunter fallen z. B. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG oder Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG. Ebenfalls unter die allgemeine Zustän-